

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Denkmalpflege

(Förderrichtlinie zur Förderung bürgerschaftlichen Engagements)

vom 01.04.2024

Auf Grund des § 6 Absatz 2 Buchstabe a des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes (AZG) in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zum Schutz von Denkmälern in Berlin (DSchG Bln) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274) erlässt die für den Denkmalschutz zuständige Senatsverwaltung zur Ausführung von § 15 DSchG Bln die folgenden Ausführungsvorschriften:

1. Zuwendungszweck

- 1.1 Das Land Berlin, vertreten durch das Landesdenkmalamt Berlin (Bewilligungsstelle), gewährt Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften (AV-LHO) sowie nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements in der Denkmalpflege. Ziel ist es, das bürgerschaftliche Engagement in der Denkmalpflege in Berlin zu unterstützen.
- 1.2 Die Zuwendungen werden nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungswürdig sind Aktivitäten:
 - mit einem starken kommunikativen und kooperativen Charakter gegenüber der breiteren Öffentlichkeit und/oder anderen Akteuren*, insbesondere durch Ansprache spezifischer Zielgruppen wie z.B. Kindern und Jugendlichen, Migranten, Denkmaleigentümern, Denkmalnutzern und Denkmalakteuren etc. und/oder
 - mit einem Bezug zu speziellen Denkmalgattungen, Typologien, Zeitschichten, Orten, Denkmalfragen etc. und/oder
 - zur Initiierung und Förderung von Erhaltungsinitiativen und Baugruppen zur denkmalverträglichen Sanierung und Nachnutzung leerstehender Denkmale und/oder

- nicht-investiven Charakters zur Erhaltung, Erschließung und Vermittlung von eingetragenen Denkmälern, von denkmalwerten Objekten und Objekten, deren Erhaltung im denkmalpflegerischen oder baukulturellen Interesse liegt.

2.2 Zuwendungsfähig sind Aktivitäten, die Projektcharakter haben:

- Beiträge zur Öffentlichkeitsarbeit, auch im Internet (z.B. Erstellungs- und Druckkosten von Flyern, Broschüren, Plakaten, Tafeln, Webseiten etc.)
- Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Raummieten, Technik, Verpflegung, Reisekosten von Referenten, Porto- und Druckkosten etc.)
- Erstellung von festumrissenen Produkten (z.B. Vorträge, Machbarkeitsstudien, Förderanträge).

2.3 Nicht zuwendungsfähig sind Daueraufgaben sowie investive Ausgaben wie Baumaßnahmen oder Ausstattung.

3 Zuwendungsempfängende

3.1 Zuwendungsberechtigt sind Initiativen, Vereine, Stiftungen etc. (im Folgenden: Initiativen) mit nachgewiesener Aktivität im Bereich Denkmalpflege und Stadterhaltung und einem hohen Anteil an ehrenamtlicher Tätigkeit.

3.2 Voraussetzung ist die Verfasstheit der Initiativen als juristische Person nach Privatrecht oder als Gesellschaft bürgerlichen Rechts mit Sitz in Berlin bzw. als lokale Berliner Gruppen von überregional tätigen Initiativen.

3.3 Ausnahmsweise zuwendungsberechtigt sind auswärts angesiedelte Initiativen für einzelne Denkmalprojekte in Berlin.

3.4 Ausnahmsweise zuwendungsberechtigt sind Projekte nicht rechtlich verfasster Initiativen, wenn ein hohes öffentliches Interesse an der Durchführung eines Projektes anzunehmen ist.

3.5 Bei Projekten mit mehreren Beteiligten ist ein Antragsteller ausreichend.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Aktivitäten müssen im erheblichen Interesse von Denkmalschutz und Denkmalpflege stehen.

4.2 Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss gesichert sein. Die zur Beurteilung notwendigen Antragsunterlagen (s. auch 7.1) sind dem Landesdenkmalamt vorzulegen.

4.3 Die Maßnahme darf vor Erteilung des Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen sein. Als Beginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Das Landesdenkmalamt kann ausnahmsweise auf Antrag einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zustimmen. Der Antrag ist zu begründen. Die

Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine Zuwendung, sofern diese nicht schriftlich zugesichert wurde.

5 Art und Umfang der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungen werden als Projektförderung grundsätzlich im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung als Zuschüsse vergeben. In begründeten Einzelfällen kann das Landesdenkmalamt andere Finanzierungsarten wählen (Vollfinanzierung).
- 5.2 Zuwendungen können durch das Landesdenkmalamt in einer Höhe bis maximal 20.000 Euro gewährt werden. Überschreitungen des Höchstsatzes sind ausnahmsweise zulässig, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Durchführung eines Projektes gegeben ist.
- 5.3 Die Zuwendung beträgt in der Regel höchstens bis zu 50 v. H. der Gesamtkosten. Die Höhe der Zuwendung wird unter Abwägung der Interessen der Zuwendungsempfänger und des Landes Berlin durch das Landesdenkmalamt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt. Hierbei hat es die allgemeinen Verpflichtungen der Antragstellenden, deren finanzielle Leistungsfähigkeit, weitere Zuschüsse Dritter sowie die Bedeutung des Projekts zu berücksichtigen.
- 5.4 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung oder eine bestimmte Höhe.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1 Wird für Zuwendungsempfänger erkennbar, dass sie aufgrund von Verzögerungen bei der Durchführung des Projektes die Zuwendung in dem im Zuwendungsbescheid genannten Haushaltsjahr ganz oder teilweise nicht mehr in Anspruch nehmen werden, haben sie das Landesdenkmalamt unverzüglich darüber zu informieren. Das Landesdenkmalamt entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen entsprechend der jeweiligen Sach- und Haushaltssituation, ob eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums möglich ist oder ob der Zuwendungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen ist.
- 6.2 Zuwendungsempfänger haben das Landesdenkmalamt unverzüglich darüber zu informieren, wenn sich für die Zuwendung maßgebliche Umstände ändern, insbesondere wenn
- sie abweichend vom verbindlichen Finanzierungsplan weitere Zuwendungen von öffentlicher oder privater Seite für die Maßnahme beantragen oder erhalten,
 - sie feststellen, dass der Zweck der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wurde,
- 6.3 Zuwendungen nach Nummer 1.1 dieser Richtlinie werden, sofern die Verordnung über die Berücksichtigung der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen und der

Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei der Gewährung freiwilliger Leistungen aus Landesmitteln (Leistungsgewährungsverordnung - LGV) vom 15.11.2011 Anwendung findet, nur unter der Bedingung der Durchführung von Maßnahmen der aktiven Förderung der Beschäftigung von Frauen i.S.d. § 4 LGV gewährt. Zuwendungsempfänger i.S.d. LGV weisen die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 4 LGV durch eine entsprechende Erklärung im Rahmen des Verwendungsnachweises nach.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung ist beim Landesdenkmalamt zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung der Förderfähigkeit erforderlichen Unterlagen enthalten. Dies sind:

- ein Anschreiben, unterschrieben von einer vertretungsberechtigten Person des Antragstellers,
- eine ausführliche Projektbeschreibung mit Angabe des Durchführungszeitraumes und ggf. einem Zeitplan sowie Darstellung der Eigenleistungen
- eine Darstellung der allgemeinen Ziele und Aktivitäten der Antragsteller bzw. der Initiativen
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (Eigenleistungen und Drittmittel bzw. ehrenamtliche Leistungen sind in der Projektbeschreibung darzustellen, auch wenn sie nicht monetär ausgedrückt werden.)
- bei juristischen Personen die Einwilligung in die Veröffentlichung in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet von Name und Postanschrift des/der Zuwendungsempfängers sowie Art, Höhe und Zweck der Zuwendung
- die Identifikationsnummer, unter der/die Antragsteller in der Transparenzdatenbank registriert ist
- eine Begründung, wenn eine Ausnahme nach den unter Nr. 1.5.3.1 AV § 44 LHO genannten Voraussetzungen erfolgen soll
- eine Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht im Sinne von Nummer 4.3 begonnen wurde und auch vor der Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ohne vorherige Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht begonnen werden wird.

Auf Nachforderung einzureichen sind:

- weitere erläuternde Angaben zum Verständnis des Projekts
- zusätzliche Dokumente und erläuternde Angaben.

Die Antragstellung ist für das laufende Jahr bis spätestens zum 01. Oktober möglich.

Auswahlkriterien sind:

- das Profil des Projektes:
 - Bedeutung, Ausstrahlung bzw. Gefährdung des Denkmals/Denkmalthemas
 - fachliche Qualität und Modellcharakter des Projekts
 - Alleinstellungsmerkmal, Signalfunktion und Ausstrahlung des Projekts
 - Breitenwirkung, besonders für Medien und für bestimmte Zielgruppen
 - Schlüssigkeit des Finanzierungskonzepts
- das fachliche und organisatorische Profil der Initiative
- Umfang und Qualität von Eigenleistungen bzw. Eigenmittel einschließlich der Einwerbung von Drittmitteln.

7.2 Bewilligungsverfahren

Die Zuwendungen für Aktivitäten bürgerschaftlichen Engagements im Sinne von Nummer 1.1 werden durch Bewilligungsbescheid gewährt. Dieser enthält Angaben über die Höhe des Fördersatzes, den Zuwendungshöchstbetrag, den Zuwendungszweck, die Finanzierungsform und Finanzierungsart sowie eine Frist für den Abruf der Fördermittel sowie den Bewilligungs- und den Durchführungszeitraum.

Der Bewilligungsbescheid kann Auflagen und Nebenbestimmungen i.S. d. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) enthalten. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

7.3 Auszahlungsverfahren

Die Mittel können in Raten abgerufen werden und müssen dann innerhalb von 2 Monaten auf Rechnung verausgabt sein. Der letzte Mittelabruf muss bis spätestens 01. Dezember erfolgen, so dass das geförderte Projekt spätestens am 31. Januar des Folgejahres abgeschlossen sein muss (Durchführungszeitraum).

7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger bzw. die Zuwendungsempfängerin hat dem Landesdenkmalamt die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung - gegebenenfalls in Teilbeträgen - nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und einer tabellarischen Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt aufgelistet sind (Belegliste).

Der Verwendungsnachweis ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, spätestens sechs Monate nach Abschluss der geförderten Maßnahme beim Landesdenkmalamt einzureichen. Nicht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften:

Wird bei den Aktivitäten der Initiativen im Sinne von Nummer 1.1 gegen den Zweck der Zuwendung oder die Auflagen des Bewilligungsbescheides verstoßen, so kann das Landesdenkmalamt den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise widerrufen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die

Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des
Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die
Ausführungsvorschriften zu § 44 LHO sowie § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren
der Berliner Verwaltung in Verbindung mit den §§ 48 bis 49 a
Verwaltungsverfahrensgesetz (BUND), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen
zugelassen worden sind.

8 Geltungsdauer

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 01.04.2024 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des
31.03.2029 außer Kraft.

Gaebler

Senator